

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

**Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung**  
VO-Nr. 19/056



Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

- II C 1 Fa -

Tel.: 90227 (9227) - 6084

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Neunte Verordnung zur Änderung der  
Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 23. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

**Artikel 1**

In § 10 Absatz 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird die Angabe „5. März“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung und die mit ihr geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen werden weiter aufrechterhalten, um Schülerinnen und Schüler sowie die an den Schulen Beschäftigten so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Auch wenn Kinder und Jugendliche im Durchschnitt weniger von schweren Verläufen einer Erkrankung mit dem Coronavirus betroffen sind, kann eine Infektion auch für diese Altersgruppe in seltenen Fällen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen verbunden sein. Es ist weiterhin notwendig, die Ansteckung mit dem Virus in den Schulen so gut wie möglich zu verhindern. Infolgedessen ist es erforderlich, die Schutz- und Hygieneregeln in den Schulen aufrechtzuerhalten. Die Regelungen dieser Verordnung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung zu wahren und dabei zugleich die Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird aufgrund dieser Erwägungen unter Berücksichtigung von § 28a Absatz 10 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bis einschließlich 19. März 2022 verlängert.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis einschließlich 19. März 2022 verlängert.

Die in der Verordnung geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen sind weiterhin geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus auch bei Durchführung des Präsenzbetriebs in den Schulen zu verhindern. Ein milderer Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ist nicht ersichtlich. Um den Unterrichtsbetrieb in der gebotenen Weise sicherstellen zu können, sind die geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiter aufrechtzuerhalten und ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung daher im Hinblick auf den gebotenen Infektionsschutz nach wie vor angemessen.

## Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. S. 58) geändert worden ist.

### C. Gesamtkosten:

keine

### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23 Februar 2022

Astrid-Sabine Busse  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>2. SchulHygCoV-19-VO</b>	<b>2. SchulHygCoV-19-VO</b>
<b>-alte Fassung -</b>	<b>-neue Fassung -</b>
<b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
<i>(1) unverändert</i>	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5. März 2022 außer Kraft.	(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des <del>5.</del> <b>19.</b> März 2022 außer Kraft.